DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/243 DER KOMMISSION

vom 10. Februar 2017

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 hinsichtlich des mitberichterstattenden Mitgliedstaats für den Wirkstoff Metaldehyd

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (¹), insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 der Kommission (²) wird die Überprüfung der einzelnen Wirkstoffe einem Bericht erstattenden Mitgliedstaat und einem mitberichterstattenden Mitgliedstaat übertragen. Im Einverständnis mit den betroffenen Mitgliedstaaten wird es als notwendig erachtet, einen anderen mitberichterstattenden Mitgliedstaat für den Wirkstoff Metaldehyd zu benennen, wobei eine gleichmäßige Verteilung der Zuständigkeiten und der Arbeit unter den Mitgliedstaaten gewährleistet werden sollte. Die Mitüberprüfung zum Zweck des Erneuerungsverfahrens für Metaldehyd sollte Österreich übertragen werden.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 erhält der Eintrag für den Wirkstoff Metaldehyd folgende Fassung:

Wirkstoff	Bericht erstattender Mitgliedstaat	Mitberichterstattender Mitgliedstaat
"Metaldehyd	PL	AT"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 2017

Für die Kommission Der Präsident Jean-Claude JUNCKER

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁽²) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 der Kommission vom 26. Juli 2012 zur Übertragung der Überprüfung der Wirkstoffe auf die Mitgliedstaaten zum Zweck des Erneuerungsverfahrens (ABl. L 200 vom 27.7.2012, S. 5).